

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Mai 1968

Stadtrat Winterthur

Eingang: 5. Juni 1968

Geschäftsverzeichnis Nr. 757

1785. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 29. November 1967 stellte der Stadtrat Winterthur das Gesuch um die Genehmigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 9. Januar 1967 und 24. April 1967 über die Aufhebung, die Revision und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet Auwiesen-Töss. Die Aenderungen stehen im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse Nr. 1, Umfahrung Winterthur.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates von Winterthur erfolgte am 19. Januar 1967 bzw. 9. Mai 1967 unter den amtlichen Publikationen in den Tageszeitungen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief der Stadtkanzlei orientiert. Laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 21. November 1967 sind gegen beide Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur keine Rekurse eingereicht worden.

B. Für ein erstes Projekt der Autobahn sowie für die übrigen Strassen im Gebiet Auwiesen-Wyden in Töss genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1703 im Jahre 1954 die entsprechenden Bau- und Niveaulinien. In der Folge musste das Projekt der Nationalstrasse Nr. 1 abgeändert werden, wobei insbesondere die Zusammenlegung der beiden Anschlussstellen Krone Töss und Steig in einen gemeinsamen Ein- und Ausklinker veränderte Verhältnisse schuf. Das überarbeitete Projekt der Nationalstrasse Nr. 1 hat folgende Aenderungen an der Führung der Gemeindestrassen mit sich gebracht:

a) eine gleichmässiger verteilte Erschliessung hat zur Verschiebung der Strasse In der Au gegen die Töss hin geführt. Auf der Strecke von der Zürcherstrasse bis zum früheren Mülliwieseweg bei der Ueberführung sind die Baulinien vom Jahre 1954 aufzuheben und zu revidieren,

b) der Verbindungsfussweg zwischen der Strasse In der Au und dem Tössfluss erfordert die Neufestsetzung von Baulinien,

c) die Auwiesenstrasse verliert die Funktion einer Zubringerstrasse zur Nationalstrasse Nr. 1. Sie ist als Stichstrasse projektiert und dient der Erschliessung für das künftige Schwimmbad Töss sowie für das zu verlegende Unterwerk der NOK. Die definitive Festsetzung der entsprechenden Baulinien ist teilweise Gegenstand einer späteren Vorlage,

d) die Auenrainstrasse dient nicht mehr unbedingt nur der rückwärtigen Erschliessung der an die Zürcherstrasse grenzenden Liegenschaften. Sie übernimmt einen beschränkten Teil des Zubringerverkehrs zur Nationalstrasse Nr. 1. Die Baulinien von 1954 sind bei ihrer Einmündung in die Zürcherstrasse und in ihrem südlichen Teilstück aufzuheben. Im 200 m langen Abschnitt der Mühlewiesen bis zur Ueberführung erfahren sie eine Revision,

e) zur Verbindung der Steig- und der Dättnauerstrasse mit der Zürcherstrasse werden für die Verlängerung der Dättnauerstrasse auf 80 m Länge neue Bau- und Niveaulinien

benötigt. Unter Aufhebung der Baulinien vom Jahre 1902 und 1954 werden an der Steigstrasse die Baulinien abgeändert,

f) die ehemalige Stich- Erschliessungsstrasse Tösswyden geht im Kleeblatt der Nationalstrasse Nr. 1 fast vollständig unter. Die Bau- und Niveaulinien sind nicht mehr notwendig und können aufgehoben werden.

g) Im unmittelbaren Bereich der Nationalstrasse Nr. 1 sind alle Bau- und Niveaulinien, vor allem jene der Zürcherstrasse, aufzuheben.

Ueber die einzelnen Strassenzüge gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Strasse oder Fussweg	Baulinien- abstand m	Niveaulinien	möglicher Fahrbahn m	Ausbau Gehweg m	Vorgarten gebiet m
In der Au zwischen Zürcherstrasse und Ueberführung 280 m Länge	22	zwischen 2,5 % und 2,9 %	7	2×2,5	5
Verbindungsfussweg zwischen Strasse In der Au und Tössfluss 60 m Länge	12	keine Niveaulinie	3		3,5 und 5,5
Auenrainstrasse zwischen Zürcherstrasse und Ueberführung 210 m Länge	18	zwischen 0,8 % und 4,4 %	6	2,5	4,5 und 5
Verlängerte Dättnauerstrasse zwischen Zürcher- und Steigstrasse 80 m Länge	20	zwischen 1,9 % und 6,2 %	6	—	6 und 8
Steigstrasse von 25,55 bis 33 zwischen Zürcher- und Dättnauerstrasse 150 m Länge		—	10	2,5	6 und 7
Auwiesenstrasse zwischen Tössfluss und Kehrplatz an der Zürcherstrasse 300 m Länge	20 bis 22	zwischen 0,7 % und 2,1 %	7	2,5 (2×2,5)	5 und 5,5
Tösswydenstrasse, Mülliwieseweg	} Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1703/1954 genehmigten Baulinien.				
Zürcherstrasse zwischen J. C. Heer-Strasse und Rossbergstrasse	} Aufhebung der mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1127/1902, 2605/1939, 696/1949 und 1703/1954 genehmigten Bau- und Niveaulinien.				

C. Gegen die Aufhebung der Baulinien, soweit sie im unmittelbaren Bereich der Nationalstrasse Nr. 1 liegen oder durch Revisionen als Anpassungen an neue Gegebenheiten erfolgen, sind keine Einwände zu erheben. Der Genehmigung der im allgemeinen eher etwas knappe, aber annehmbare Abstände aufweisenden revidierten oder neu festgesetzten Baulinien im noch nicht überbauten Teilgebiet der Strasse In der Au, der Auenrainstrasse, der Auwiesenstrasse, der verlängerten Dättnauerstrasse und der Steigstrasse in Töss-Winterthur steht nichts im Wege. Die Vorlagen der Niveaulinien der Auenrainstrasse, der Auwiesenstrasse, der Strasse In der Au und der Dättnauerstrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 9. Januar 1967 und 24. April 1967 über die im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse Nr. 1, Umfahrung Winterthur, im Gebiet Auwiesen-Töss notwendig wer-

denden Aufhebungen, Revisionen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien gemäss den eingereichten Plänen werden im Sinne der Erwägungen wie folgt genehmigt:

1. Aufhebungen von Bau- und Niveaulinien:

Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1127/1902, 2605/1939, 696/1949 und 1703/1954 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Zürcherstrasse zwischen der J. C. Heer-Strasse und der Rossbergstrasse an mehreren Teilabschnitten, an der Tösswydenstrasse mit Kehrplatz und am Mülliwieseweg zwischen der Zürcherstrasse und der Auenrainstrasse vollständig sowie am Südteil der Auwiesenstrasse bei ihrer Einmündung in die Zürcherstrasse.

2. Revision von Baulinien:

An der Strasse In der Au zwischen Zürcherstrasse und Ueberführung, im südlichen Abschnitt der Auenrainstrasse und bei der Einmündung in die Zürcherstrasse, an der Auwiesenstrasse im Teilstück von der Strasse In der Au bis zum Kehrplatz an der Zürcherstrasse, am nördlichen Strang der Steigstrasse zwischen der Dättnauerstrasse und der Zürcherstrasse.

3. Neufestsetzungen:

An der verlängerten Dättnauerstrasse zwischen der Steigstrasse und der Zürcherstrasse sowie am Fussweg der Strasse In der Au und dem Tössuferweg.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und die Direktion der öffentlichen Bauten.

x)

Zürich, den 9. Mai 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



G. Müller

x) 2 Ex. + Akten an Bauamt